



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Kopfschatz.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Eodem post meridiem [Am selben Tage nachmittags]. Decretum: Der Decanus fraternitatis [Kaland's-Dechant] ist vorzuladen auf Samstag, den 7. April morgens 9 Uhr, einen gewissen Vortrag zu vernehmen, cum mandato, eine beglaubigte Abschrift gemeldter Confraternität anhero mitzuproduziren.

2. April: Promotor officii producirt ein Rescriptum Serenissimi bezüglich der Zensur vom 26. Dezember 1729, worin den Buchdruckern bei 10 Goldgulden Strafe aufgegeben wird, nichts ohne Zensur zu drucken, und worauf Thodt eigenhändig bescheinigt hat, daß es ihm insinuiert worden.

Der Kaland'sdechant, Kanonikus und Erster Pastor Johannes Tütel, setzte sich hin und schrieb die Kaland's-Statuten ab. Anterm 5. April bescheinigte er eigenhändig: weil er propter curam animarum et concionem futura Dominica habendam verhindert ist, am 7. April vor dem Vikariat-Gericht zu erscheinen, so gibt er dem H. Ferdinando Westphalen, commembro confraternitatis calendarum Herisien., Vollmacht, diesen terminum zu respiciren.

7. April: Westphalen erscheint im Termin, übergibt die Vollmacht, ostenso antiquiori originali in pergamento scripto, copiam statutorum dictae confraternitatis, und erklärt, daß solches Todtzettel ohne des Decani und sämtlicher Gebrüder Vorwissen in dieser Form und mit vorgenannter expression [Ausdrucksweise] gedruckt seye.

Wer nur diesen Bericht läse, würde wohl den Kopf schütteln und fragen: warum dieses hochnotpeinliche Verfahren um einer solchen Kleinigkeit willen? Aber wir wissen bereits, wie viele Rechtsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten damals zwischen Paderborn und Stift Heerse obschwebten, wegen Kopfschaz, Burgfesten, Archidiaconalrechte, bischöflicher preces primariae, Besetzung der Benefizien, Exemption; und gerade in jenen Tagen wurde wegen der letzteren Fragen in Paderborn und Heerse schriftlich und mündlich lebhaft verhandelt. Begreiflich, daß die Herren in Paderborn in Rechtsfachen dem Stift gegenüber etwas empfindlich geworden waren. Man witterte hinter der ungewohnten Bezeichnung Domicellaris Ecclesia wohl irgendwelche neuen Rechtsansprüche der Äbtissin. Als man erfuhr, daß diese damit nichts zu tun und lediglich der Jesuitenpater in seiner Arglosigkeit das geschrieben hatte, war man beruhigt.³⁴

Kopfschaz.

Im Jahre 1683 wurde von der Paderborner Regierung eine Kopfsteuer ausgeschrieben zur Deckung der Türkensteuer. Dabei wurde Stift Heerse veranlagt zu 149 Taler 7 B (Äbtissin 30 Taler, Pröpstin 15, Dechantin 10, Klösterin 5, drei Fräulein mit eigener Haushaltung je 4, die übrigen 5 je 3, 9 Benefiziaten insgesamt 36 Taler, usw.). Am 1. Februar 1685 wandte sich das Stift dagegen mit einer Vorstellung an das Domkapitel: das Stift sei frei nach dem Privilegium des Bischofs Bernhard. Sie hätten vordem aus Ankenntnis gezahlt; während des Dreißigjährigen Krieges seien die Brieffschaften des Stifts an andere Örter zur Sicherheit transferiert gewesen, die ältesten Kirchenglieder und Beamten seien inzwischen gestorben, und die neuangekommenen hätten erst Wissenschaft von dem Inhalt der Privilegien erhalten, als vor ehlichen Jahren die Archive revidiert und durchgesehen worden. — Am 3. Februar erging abschlägiger Bescheid; das Stift hätte früher auch schon Kopfschaz gezahlt. 1527 Subsidium

³⁴ Dem Buchdrucker Thodt wurde dieser Fall und sein neues Versprechen als erschwerender Umstand vorgehalten, als er zwei Jahre später wieder gesündigt und ein Buch ohne Zensur gedruckt hatte. — G A P Neuenheerse Nr. 61. — Vgl. G e m m e l e, Die Kaland'sbruderschaft zu Neuenheerse, in Z 84 II 29 ff.

charitativum, Äbtissin 8 Gulden, Kapitel und Klerus 32 Gulden. — Als ein Soldat auf Exekution geschickt wurde, zahlte man.

Unterm 6. März 1714 erging eine Verordnung des Fürstbischofs Franz Arnold: Da wegen des noch fürwehrenden verderblichen Krieges die auf den Weinen habende Miliz zu Rohr und Fuß in vollkommenem Stande erhalten werden muß, sind von der allgemeinen Reichsversammlung 5 Millionen Reichstaler bewilligt. Die Quote des Hochstifts Paderborn aufzubringen würde 21 Landschazungen erfordern. Diese beizutreiben würde fast zum Totalruin der Untertanen führen. Darum haben die Landstände eine allgemeine und durchgehende Kopfschazung zu einer freiwilligen Beisteuer vorgeschlagen dergestalt, daß, wenn einer sich weigerlich zeigen sollte, er oder seine Hinterlassen und Pächter die 21 Landschazungen abführen sollen. Alle Geist- und Weltliche, Adel- und Unadellige, auch Dienstboten, Knechte und Mägde und Kinder über zwölf Jahren, Studenten ausgenommen, sind unverzüglich aufzunehmen und jeder in seiner Klasse anzuschlagen; in 14 Tagen ist die Spezifikation der Personen in duplo einzureichen.

Damit der Fürst erfährt, wieviel Seelen ihm von Gott anvertraut sind, sind auch die studiosi und die Kinder unter 12 Jahren aufzuführen.

Das Stift reichte die Nachweisung ein, aber mit Protest gegen die Kopfsteuer. Der Rentmeister Wiedenbrück zu Dringenberg veranlagte die Stiftspersonen wie 1683; ihr Gesinde: Haushälterin 14 B, Magd 7 B, Knecht 1 Tlr, Kleinknecht 10 B 6 S usw.; zusammen 156 Tlr.

Da das Stift die Zahlung verweigerte, drohte die Regierung am 2. September 1715 mit Exekution. Darauf appellierte das Stift an das Reichskammergericht nach Wehlar. Am 24. Dezember 1715 befahl der Rentmeister Wiedenbrück am Oberamt Dringenberg dem Vogtgrafen Johann Wilhelm Brandt zu Brakel, dem Erheber des Stifts, letzterem bis auf weitere Verordnung die Pächte nicht zu verabsolgen. Inzwischen wurde die Streitsache vom Reichskammergericht angenommen. Unterm 13. Januar 1716 erließ dieses Citatio, Inhibitio et Compulsoriales. Darauf gab die Regierung zwar die beschlagnahmten Früchte in Brakel frei, zog aber von den drei Stiftsdörfern 156 Tlr ein, von Neuenheerse 80 Tlr, Altenheerse 47 Tlr 7 B, Rühlßen 26 Tlr 15 B, was die Steuerordnung zuließ, mit der Begründung, die Appellation könne noch einige Jahre hinstehen. Das Stift schloß der Gemeinde Neuenheerse den Betrag gegen Obligation vor (ob auch den beiden anderen, ist nicht ersichtlich); Zinsen wurden nicht gezahlt. In den Jahren 1715—20 richtete die Gemeinde Neuenheerse verschiedene Bitt- und Beschwerdeschriften an das Domkapitel, den Landdrosten, die Äbtissin, den Domdechanten.

Am Reichskammergericht nahm dann die Sache den dort üblichen schleppenden Verlauf.³⁵ Das Stift machte besonders geltend, der Kopfschaz solle an Platz gewöhnlicher Schazung erhoben werden, welche das Stift Heerse nichts angehe. Es habe diese Freiheit von Bischof Bernhard erhalten und dafür ein Ansehnliches doniert. — Der Anwalt des Fürsten entgegnete: das Stift sei für sich und

³⁵ St A M. Reichskammergericht, N Nr. 320. 2400 Seiten. Nach dem Terminprotokoll wurde verhandelt 1716—1718, 1735—1740, 1751, 1758—1760, 1767—1771, 1775, 1777, 1783—1800.

seine geistlichen Personen „ab ordinarijs collectis et contributionibus [von ordentlichen Hebungen und Steuern] hiesigen Hochstifts zwaren befreyet, ab Extraordinarijs [von außerordentlichen] aber, wan nemblichen zur Bestreitung der von Reichs- undt Creysßwegen eingewilligten grosen geldt summen undt sonstn vorkommenden anderen schweren Lasten als Türkensteuer und dergleichen ein modus extraordinarius zu etwähiger Soulagirung [Erleichterung] der Armen unterthanen auf gemeinem Landtage aufgesehen undt von Ihrer Hochfürstl. Gndn. ratificiert wirt, niemahlen exempt und frey gewesen“. Es sei 1685 mit der Berufung auf das Privilegium Episcopi Bernardi nicht gehört worden. Das Privilegium gehe auch die Landstände nicht an und oblige sie nicht.

Am 17. Mai 1735 schrieb Fürstbischof Clemens August nach Vorschlag der Landstände wieder eine allgemeine Kopf- oder Personensteuer aus „zu tilgung deren durch die Preussische winter quartieren gemachten Landschaftlichen schulden ad 70 m [7000] Rtlr“. ³⁶

Das Edikt enthielt auch die Veranlagungssätze. Daraus seien außer denen für das Stift zu Neuenheerse zum Vergleiche auch eine Reihe anderer aufgeführt.

Classis I^{ma}.

Clerus primarius et secundarius wie auch deren Bediente.

Prälaten der hohen Thumbkirchen zu Paderborn jeder 30 Tlr

Archidiaconi et capitulares officia habentes jeder 20 "

Thumbherrn so actu capitulares jeder 15 "

Vicarius Generalis et Vicarius in Bistorff 15 "

Officialis 15 "

Deffen Assessores jeder 9 "

Canonici in Bistorff jeder 10 "

Commissarii Archidiaconales jeder 8 "

Pastores so gute Pastoraten haben, jeder 10 "

so mittelmäßige Pastoraten haben jeder 6 "

so schlechte Pastoraten haben jeder 4 "

und sollen für gute Pastoraten gehalten werden diejenigen so nach Ermessen eines zeitlichen Archidiaconi ohngefähr 300 Rtlr, für mittelmäßige so ohngefähr 200 oder über 150 Rtlr, für schlechte, so nur ohngefähr 150 Rtlr oder weniger so wohl ex fixo als an Accidentien Eintragen.

Capellani jeder 3 Tlr

Vicarii im Thumb jeder 6 "

Beneficiati ibidem jeder 5 "

Chorales jeder 1 Rtlr 12 Gr

Custodes im Thumb jeder 1 Rtlr

Beneficiati in Bistorff jeder 3 "

Chorales daselbst jeder 1 "

Rüster daselbst jeder 24 Gr

Canonici et pastores zu Neuen-Heerse jeder 12 Rtlr

Pastor zu Dringenberg 10 "

Beneficiati zu Neuen Heerse jeder 5 "

übrige Beneficiati auffm platten Lande jeder 3 "

Geistliche so keine Beneficia haben 1 "

Abtissin zu Neuenheerse 30 "

Probstinne und Dechantinne jede 8 "

Chanoinessen daselbst jede 6 "

H. Weybischoff und Prälat in Abdinghoff 50 "

³⁶ A I 49.

Prälaten zu Hardehausen und Marienmünster jeder	40 Rtlr
... Leybrüder Conventualen in denen Klöstern jeder	3 "
Abtissinnen in denen Klöstern Gokirchen, Gehrden, Willebadessen	30 "
und Wurmelen jede	15 "
Abtissin zu Holthausen	2 "
Matersche zu Breiden	5 "
Conventualinnen in denen Klöstern Gokirchen, Gehrden, Willebassen	6 "
und Wurmelen jede	6 "
... Amtmann und Distributor zu Neuenheerse jeder	6 "

Das Stift Heerse wurde zu 250 Rtlr veranschlagt. Es erzielte aber beim Reichskammergericht ein Mandatum attentatorum revocatorium [Aufhebungsverfügung]. Die einmalige Zahlung im Jahre 1685, machte es damals geltend, hebe sein Privileg nicht auf; sie sei geschehen in Furcht vor den Türken. Domkapitel und Ritterschaft hätten nur ein privilegium generale, das Stift aber habe auch ein privilegium speciale, das es erkaufte habe.

1758—59, im Siebenjährigen Kriege, wurde ein doppelter Kopfschaz erhoben. Das Stift berief sich auf Litispandez [den schwebenden Prozeß].

1767 wurde beim Reichskammergericht ein Nachtrag zur Klagebeantwortung der Landstände eingereicht mit Abschriften aus den Landrechnungen und Landtagsprotokollen. Daraus sei noch angeführt:

1558 Aug. 26. auf dem Landtage zu Schwaney wurde dem Bischof Rembert vom Domkapitel, Ritter- und Landschaft eine halbe Landsteuer bewilligt:

Abt zum Abdinghoff	75 Egl.
Capitel und Beneficiaten zum Buxtorff	75 "
Abt und Convent zu Marienmünster	25 "
Priorissa und Convent zu Gerden	25 "
Noch ... vor den Pater zu Gerden und Dalhausen	10 "
Priorissa und Convent zu Willebassen	25 "
Bödeken, Dalheim und Hardehausen je	40 "
Abdissa zu Heerse	4 "
Das Capittel zu Heerse	26 "

1578:

Gerden Closter	150 Dal.
Willebadessen Closter	150 "
Heerse Stift	96 "
Abdissa daselbst	24 "
Hardehausen	240 "

1598. Rückstände:

Abtissin zu Heerse von diesen gewilligten zweyfachen steuern	16 thlr.
und von altens	40 "
Capitulum in Heerse von diesen gewilligten zweyfachen steuern	64 "
Städte ... Paderborn	300 "
Dörfer ... Rüdersen	12 "
Neuenheerse	34 "

1604:

Dem Stift Heerse wird der Anschlag gelindert.

1623: „Personen Schatzung der Abtey undt Stiffts Neuenheerse“

Abtissin 5 thlr, alle Damen, Pastöre und Beneficiaten je 3 thlr, Knecht 36 thlr 8 1/2 B

5 B 3 S, Magd 4 B. Im ganzen 114 thlr 12 B 8 S

1628: Im ganzen

1649—50 und 51:

Abliches Stift Heerse wegen der Personalschatzung 259 thlr 1 B 1 S
item wegen der zwey Landschatzungen 40 thlr
item wegen der Viehschatzung 5 thlr

1652: Rauchschaz, von Feuerstätten, Schornsteinen, Kaminen. Äbtissin 12 thlr, 6 Damen je 4 thlr, Geistliche 1×3 und 3×2 thlr.

1669 wieder Rauchschaz; Beträge nicht ersichtlich.

Am 14. November 1788 wurde vom Reichskammergericht für Recht erkannt, „daß appellantisches Stift Newenheerse zu den in Streit befangenen außerordentlichen Steuern und Schazungen, welche auf Landtagen von gesammten Ständen verwilliget und von dem Dom Capitul, dem übrigen Clero und der Ritterschaft ohne Ausnahme entrichtet werden, in herkömmlicher Maaße, übrigens seiner Immunität ohnbeschadet, und so lange, bis ein anderes von demselben in Petitorio /: als welches ihm ohnbenommen — sondern vorbehalten bleibt :/ aufgeführt seyn wird, bezutragen schuldig — und dazu zu condemniren [verurteilen] — folchem nach das ausgangen — verkündt — und reproducirte Mandat hinwiderum aufzuheben — und vermeldtes Stift, samt seinen Angehörigen alle rückständige Beyträge zu denen von gesammten Ständen verwilligten Kopfschazungen, jedoch mit Aufrechnung der in letzterem Kriege vorschußweise hergegebenen Gelder nachzuzahlen gehalten sey.“ Die Gerichtskosten werden gegenseitig kompensiert.

Die Rückstände betrugen nach einer Nachweisung vom 14. Dezember 1789:

1714	139 thlr 24 Gr.
1735	224 „ — „
1758	314 „ 24 „
1759	314 „ 24 „
1763—1775	384 „ — „
1775—1786	645 „ 12 „
1786—1789	225 „ 27 „
	2448 thlr 3 Gr,

ab die Quotisationskapitalien des Stifts 465 „

1783 thlr 3 Gr.

Darauf nahm das Stift einen neuen Anwalt, der zum Rechtsmittel der Restitution in integrum griff [Wiedereinsetzung in den früheren Stand].³⁷ Darauf noch mehrmals Schriftwechsel für und wider, Replik, Duplik usw. Auch über die Auslegung des Urteils betreffend der Rückstände wurde gestritten. Am 27. Oktober 1800 bittet der Anwalt des Stifts, Dr. Schick, in dieser befreiten Sache die Urteil zu befördern, dem der Anwalt des Fürsten, Lizentiat Helfrich, am 10. November 1800 beitrifft. Zum Endurteil ist es nicht gekommen.³⁸

Ein Jagdprozeß.

Über einen Jagdprozeß der Äbtissin mit dem Hause Niehausen berichtet der Amtmann Ledour im abteilichen Hausbuche unter dem 4. Juli 1735: „Demnach Weyland die verwittibte Frau von und zu Niehausen sich vor 16. Jahren angemasset, durch ihre Jägere und Bediente dem hiesigen Stift Heerse ohnstreitig competirenden jagt-districht zwischen Altenheerse und Hauß Niehausen, die steinkuhle genant, inwa-

³⁷ Seine Klageschrift zählt 284 Seiten, eine Anlage dazu 100 Seiten.

³⁸ Prozeßbezeichnung 1789: „In Sachen Äbtissin und Conventualinnen des Stifts Newenheerse wider weyland Herrn Franz Arnold, nachhero Clemens August, ex post Herrn Wilhelm Anton, jezo Herrn Friedrich Wilhelm, Bischöffen zu Paderborn appellationis cum Mandato attentatorum revocatorio.“